



**Stadt Liestal**

---

**VERORDNUNG FÜR DIE  
BENÜTZUNG VON ALLMENDAREAL  
UND DIE DURCHFÜHRUNG VON  
VERANSTALTUNGEN**

**vom 17. Oktober 2017  
in Kraft ab 1. Dezember 2017**

Der Stadtrat der Stadt Liestal, gestützt auf den § 70 Abs. 2 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, das Polizeireglement (ESL 700.1), § 37 des Reglements über das Strassenwesen (ESL 430.1), das Gastgewerbegesetz (GS 540) beschliesst:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Definition und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Benutzung der Allmend durch Private soweit sie nicht anders geregelt ist.

<sup>2</sup> Allmend im Sinne dieser Verordnung ist der öffentliche Grund und Boden im Gemeingebrauch im Kompetenzbereich der Gemeinde, insbesondere öffentliche Strassen, Plätze und Wege sowie der darüber liegende Luftraum.

<sup>3</sup> Die Stadt fördert eine vielfältige und geregelte Nutzung der Allmend im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

### **§ 2 Benutzung der Allmend und Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Die Allmend darf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend ihrer Zweckbestimmung und der örtlichen Verhältnisse im Sinne des Gemeingebrauchs ohne besondere Bewilligung benutzt werden.

<sup>2</sup> Bestimmte Nutzungsformen und der gesteigerte Gemeingebrauch des Allmendareals sind bewilligungspflichtig. Dies betrifft insbesondere das Aufstellen von Ständen, Mobiliar für den Strassenverkauf und Boulevardrestaurants, Veranstaltungen, Strassenaktionen, Strassenmusik und Baustellen sowie den Verkauf von Getränken und Esswaren an Anlässen und Veranstaltungen.

<sup>3</sup> Bewilligungen sind mit Auflagen verbunden und in der Regel gebührenpflichtig. Aufwand, der der Stadt Liestal im Rahmen der Erteilung der Bewilligung entsteht, wird den Gesuchstellern in Rechnung gestellt. Die Gebührenübersicht befindet sich im Anhang I zu dieser Verordnung.

<sup>4</sup> Wenn ausserordentliche Ereignisse (Unwetter, Schnee/Frost, Wasser, Feuer und dergleichen) es erfordern kann die Stadt die Bewilligung zur Allmendnutzung unverzüglich zurückziehen. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmenden.

### **§ 3 Generelle Auflagen für die ordnungsgemässe Nutzung der Allmend**

<sup>1</sup> Alle Nutzer der Allmend sind zur Sorgfalt und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

<sup>2</sup> Bei Strassenaktionen und Veranstaltungen müssen die mit der Bewilligung verknüpften Auflagen eingehalten werden, grundsätzlich:

- a) muss ein ordentlicher Betrieb bezüglich Lärm, Sicherheit und Sauberkeit gewährleistet sein.
- b) dürfen keine Passanten belästigt oder der Verkehr behindert werden.
- c) ist der Abschluss von Spenden- oder Kaufverträgen mit Lastschriftverfahren ohne ausdrückliches Rücktrittsrecht der Kundschaft verboten.

<sup>3</sup> Im Interesse eines gepflegten Stadtbildes, insbesondere in der Kernzone, kann die Stadt für Boulevardrestaurants, Warenauslagen und Verkaufsstände gestalterische Auflagen für die Möblierung machen. Diese Vorgaben sind in einem Merkblatt festgehalten und gelten als verbindlich.

<sup>4</sup> Unterlagen wie Holzböden, Rasenteppiche und Ähnliches sind in der Regel nicht gestattet.

<sup>5</sup> Für die Benutzung des Allmendareals sind auch die Bestimmungen des Reklamereglements (481.1 ESL) zu beachten und einzuhalten.

<sup>6</sup> Die Stadt kann eine Bewilligung kurzzeitig ausserkraftsetzen, wenn ein Grossanlass oder ein Anlass mit grösserem Platzbedarf dies erfordert. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmenden.

<sup>7</sup> Wenn die Reinigung und Schneeräumung durch die Stadt wegen der Allmendnutzung erschwert wird, kann die Verantwortung dafür dem Veranstalter übertragen werden.

#### **§ 4 Sicherheit/Behindertenfreundlichkeit**

<sup>1</sup> Eine Rettungsachse von 3,50 Metern muss nach Möglichkeit gewährleistet sein.

<sup>2</sup> In der Rathausstrasse ist in der Regel eine Freihaltefläche von 1,50 Metern ab Fassade in Richtung Strasse zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Die Eingänge zu den Häusern und Ladeneingängen sowie Hydranten und Schieber des Wasserwerks sind frei- bzw. zugänglich zu halten.

<sup>4</sup> Bei Abfüllung und Abgabe von Werbe Ballonen sind die Gasflaschen gegen das Umfallen zu sichern. Die Gasflaschen sind vor Hitze, Feuer und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.

#### **§ 5 Verkehrskonzept**

<sup>1</sup> Bei erforderlichen Absperrungen und Umleitungen ist ein Verkehrskonzept einzureichen und bei Veranstaltungen ab 100 Personen ist ein Parkierungskonzept notwendig. Das Verkehrs- und Parkierungskonzept ist ein verbindlicher Teil der Bewilligung.

<sup>2</sup> Absperrungen und Umleitungen bedürfen einer verkehrspolizeilichen Anordnung (VpA). Diese wird von der Stadtverwaltung bei der Polizei Basel-Landschaft beantragt. Die Umsetzung und die Kosten sind Sache der Bewilligungsnehmenden.

## **§ 6 Mobile Toiletten**

<sup>1</sup> Bei Veranstaltungen, an denen sich die Besucher länger als vier Stunden aufhalten, sind mobile Toiletten durch den Veranstalter zu organisieren.

<sup>2</sup> Je nach Standort und Grösse der Veranstaltung sind Alternativen mit einem Wirtschaftsbetrieb ausreichend.

## **§ 7 Abfallentsorgung**

<sup>1</sup> Der Abfall ist von den Bewilligungsnehmenden zu entsorgen.

<sup>2</sup> Kosten für allfällig notwendige Nachreinigungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **§ 8 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Für die Erteilung einer Bewilligung für Stände, Boulevardrestaurants, Veranstaltungen und Baustelleninstallationen wie z.B. für das Aufstellen von Baumulden, Absperrungen von Parkplätzen, Abladen und Lagern von Baumaterial etc. ist die Abteilung Sicherheit der Stadt Liestal zuständig.

<sup>2</sup> Für die Erteilung von Aufgrabungsbewilligungen sind die Betriebe der Stadt Liestal zuständig.

<sup>3</sup> Alle Bewilligungsgesuche sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen der zuständigen Abteilung der Stadt Liestal einzureichen.

## **B. Gesteigerter Gemeingebrauch der öffentlichen Allmend in der Kernzone**

### **§ 9 Boulevardrestaurants**

<sup>1</sup> Die Sommersaison der Boulevardrestaurants beginnt am 1. April und endet am 31. Oktober.

<sup>2</sup> Die Wintersaison der Boulevardrestaurants beginnt am 1. November und endet am 31. März. Für die Bewilligung ist eine Vereinbarung notwendig.

<sup>3</sup> Über einen früheren Beginn oder ein späteres Ende entscheidet die Abteilung Sicherheit der Stadt Liestal.

<sup>4</sup> Die Fristen für die Eingabe der Gesuche sind:

- Sommersaison: 31. Januar
- Wintersaison: 31. August

<sup>5</sup> Für die Bewilligung eines Boulevardrestaurants muss ein Situationsplan oder eine Skizze sowie ein Beschrieb eingereicht werden, woraus die beanspruchte Fläche, Anzahl Plätze und die Möblierung (Tische, Stühle, Sonnenschirme, Pflanzenkübel, Deko und Gestaltung) klar erkennbar sind.

<sup>6</sup> Bei der ersten Bewilligung ist das Konzept dem für die Bewilligung zuständigen Bereich persönlich zu präsentieren. Bei unverändertem Folgegesuch müssen die Unterlagen nicht mehr eingereicht werden.

<sup>7</sup> Ausserhalb der Betriebszeiten darf eine Bar nicht auf der Allmend gelagert werden, ausser der entsprechende Gastrobetrieb und die Bar davor sind spätestens ab 11:30 Uhr in Betrieb.

<sup>8</sup> Ausserhalb der bewilligten Saison ist die gesamte Infrastruktur wie Möblierung und dergleichen zu entfernen und die bewilligte Fläche vollständig zu räumen.

## **§ 10 Aussenverkauf und Warenauslagen**

<sup>1</sup> Aussenverkauf und Warenauslagen von ansässigen Geschäften werden für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten bewilligt. Verlängerungen sind möglich.

<sup>2</sup> Für die Bewilligung des Aussenverkaufs oder einer Warenauslage muss ein Situationsplan, eine Skizze oder ein Foto sowie ein Beschrieb mit visueller Darstellung der Ausgestaltung eingereicht werden, woraus die Möblierung (Materialien, Deko und Gestaltung) klar erkennbar sind.

<sup>3</sup> Bei unverändertem Folgegesuch müssen die Unterlagen nicht mehr eingereicht werden.

## **§ 11 Mobile Verkaufsstände**

<sup>1</sup> Tageweise Nutzungen für bediente Verkaufsstände werden für maximal sechs aufeinanderfolgende Tage bewilligt.

<sup>2</sup> Das Bewilligungsgesuch muss eine Woche vor Betriebsbeginn mit einer Skizze mit Angaben zur Lage, Grösse und Art des Verkaufsangebots bei der Abteilung Sicherheit eingereicht werden.

<sup>3</sup> Für die Märkte gelten die Bestimmungen der Marktverordnung.

<sup>4</sup> Es gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.

## **§ 12 Standaktionen**

- <sup>1</sup> Das Bewilligungsgesuch für Standaktionen muss in der Regel eine Woche im Voraus bei der Abteilung Sicherheit eingereicht werden.
- <sup>2</sup> Sofern die Stand- oder die Sammelaktion den Abschluss von Spendenverträgen mit Lastschriftverfahren bezweckt, sind dem Gesuch zusätzlich die Vertragskonditionen beizulegen.
- <sup>3</sup> Bei zahlreichen Gesuchen für einen Tag oder durch denselben Antragsteller kann die Abteilung Sicherheit die Anzahl der Standaktionen einschränken.
- <sup>4</sup> Ortsansässige Veranstalter (Institutionen, Vereine, Parteien) haben Vorrang.
- <sup>5</sup> Die Dauer der Benützung wird durch die Abteilung Sicherheit der Stadt Liestal festgelegt.
- <sup>6</sup> Stände dürfen eine Grundfläche von max. 3x3 Metern aufweisen. Ausnahmen können auf Gesuch bewilligt werden.
- <sup>7</sup> Stände müssen mit dem Namen der Organisation deutlich gekennzeichnet sein.
- <sup>8</sup> Für Standaktionen von gemeinnützigen Institutionen, Schulen, Vereinen und Parteien kann von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden.

## **C. Veranstaltungen auf Allmendareal**

### **§ 13 Politische Kundgebungen/Demonstrationen**

- <sup>1</sup> Politische Kundgebungen und Demonstrationen werden im Rahmen des Demonstrationsrechts bewilligt.
- <sup>2</sup> Die Bewilligung ist so früh als möglich bei der Abteilung Sicherheit der Stadt Liestal zu beantragen. Im Gesuch muss die Absicht der Kundgebung/Demonstration klar umschreiben sein. Die Bewilligung kann spätestens am Vortag ausgesprochen werden.
- <sup>3</sup> Bewilligungen können verweigert werden, wenn überwiegende Sicherheitsbedenken bestehen oder wenn die Verantwortung keiner eindeutigen Person oder Organisation zugeschrieben werden kann.

### **§ 14 Veranstaltungen**

- <sup>1</sup> Veranstaltungsgesuche sind in der Regel sechs Wochen vor dem Anlass einzureichen.
- <sup>2</sup> Den Veranstaltungsgesuchen sind die Durchführungskonzepte und ein Situationsplan beizulegen. Für Veranstaltungen im Rahmen der Fasnacht gelten auch die Bestimmungen der Fasnachtsverordnung.

<sup>3</sup> Veranstaltungsgesuche können abgelehnt werden.

## **§ 15 Gelegenheitswirtschaftspatente/Freinachtbewilligungen**

<sup>1</sup> Vom gleichen Gesuchsteller (natürliche Personen, Vereine, Organisationen) kann max. ein Gesuch pro Kalendermonat gestellt werden.

<sup>2</sup> Die Erteilung einer Gelegenheitswirtschaftsbewilligung berechtigt an Anlässen zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken und Speisen aller Art.

<sup>3</sup> Für Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen resp. Freinachtbewilligungen muss mindestens zwei Wochen vor dem Anlass ein Bewilligungsgesuch bei der Abteilung Sicherheit eingereicht werden.

<sup>4</sup> Die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe durch ihren Betrieb nach 22.00 Uhr (Winterzeit) / 23.00 Uhr Sommerzeit nicht gestört wird.

<sup>5</sup> In der Kernzone werden Freinachtbewilligungen bis max. 02.00 Uhr bewilligt.

<sup>6</sup> Die übergeordneten Bestimmungen für den Jugendschutz in Zusammenhang mit dem Alkoholausschank und die Hygienevorschriften im Rahmen des Lebensmittelgesetzes müssen durch die Betreiber gewährleistet und eingehalten werden.

<sup>7</sup> Bei Anlässen mit Alkoholausgabe müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

<sup>8</sup> Räumlichkeiten und Installationen für Veranstaltungen werden durch die Stadt Liestal auf die Sicherheit geprüft und abgenommen.

## **§ 16 Verpflegungsstände während öffentlicher Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Die Plätze für Verpflegungsstände während öffentlicher Veranstaltungen werden von der Stadt festgelegt. Für Verpflegungsstände im Rahmen der Fasnacht gelten auch die Bestimmungen der Fasnachtsverordnung.

<sup>2</sup> Die Bewilligungen werden nach den folgenden Prioritäten vergeben:

- a) bisherige bewährte Standbetreiber während Veranstaltungen
- b) Vereine und Geschäfte aus Liestal
- c) Einwohnerinnen und Einwohner aus Liestal
- d) weitere Gesuchsteller
- e) Eingangsdatum

<sup>3</sup> Bei Gesuchen für Stände auf privatem Grund muss das schriftliche Einverständnis des Grundeigentümers vorliegen.

<sup>4</sup> Die Gebühren beinhalten die Platznutzung, das Gelegenheitswirtschaftspatent, die Abfallentsorgung (Kundenseite) und die allfällige Bereitstellung der mobilen Toiletten. Je nach Veranstaltungsplatz wird zusätzlich der Strom als Pauschale in Rechnung gestellt.

## **§ 17 Beflaggung**

<sup>1</sup> Beflaggung und Festschmuck in Form von Aufbauten sind Teil der Veranstaltungsbewilligung und müssen als Konzeptteil mit dem Gesuch eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Kosten (Spezialfahrzeuge, Arbeitsaufwand, etc.) werden vom Veranstalter getragen.

## **§ 18 Definierte Veranstaltungsplätze**

<sup>1</sup> Veranstaltungsplätze sind in der Regel die Rathausstrasse, die Allee, der Wasserturmplatz, der Zeughausplatz, der Obere Gestadeckplatz und das Stadion Gitterli.

<sup>2</sup> Veranstaltungen auf weiteren Plätzen sind möglich.

## **§ 19 Veranstaltungsmaterial der Stadt**

Bei den Betrieben der Stadt Liestal können Festbankgarnituren, Stände, Abfalleimer, Abschrankungen und eine mobile Bühne gemietet werden.

## **D. Bauliche Nutzung**

### **§ 20 Grundsätzliches**

Bewilligungen für die Nutzung der Allmend infolge Baustelleninstallationen und Aufgrabungen werden mit Auflagen erteilt. Diese Auflagen sind in den entsprechenden Merkblättern festgehalten und gelten als verbindlich.

### **§ 21 Baustelleninstallationen**

<sup>1</sup> Gesuche sind mindestens zwei Wochen vor der Ausführung mit einem Situationsplan oder einer Skizze einzureichen.

<sup>2</sup> Im Situationsplan sind alle benötigten Infrastrukturen einzuzeichnen und entsprechend zu vermessen.



<sup>3</sup> Änderungen der eingegebenen Angaben müssen umgehend der Stadt Liestal gemeldet zum Voraus bewilligt werden.

<sup>4</sup> Verlängerungen von Bewilligungen müssen rechtzeitig vor Ablauf der gültigen Bewilligung beantragt werden.

## **§ 22 Aufgrabungen**

<sup>1</sup> Vor Aufgrabungsbeginn hat sich der/die Gesuchsteller/-in über das Vorhandensein und die genaue Lage von bestehenden unterirdischen Anlagen und Leitungen direkt bei den Werk-eigentümern zu erkundigen.

<sup>2</sup> Für Grabarbeiten vom 1. November bis 31. März (Winterzeit) gelten spezielle Einbauvorschriften.

<sup>3</sup> Belagsarbeiten dürfen nur durch von der Stadt Liestal anerkannte Tiefbaufirmen ausgeführt werden.

<sup>4</sup> Bei Grabarbeiten in der Rathausstrasse ist im direkten Anschluss der gesamte Deckbelag (AC 11N, d=30mm) im Bereich von Steinband zu Steinband und von Fassade bis zur Entwässerungsrinne zu Lasten des Verursachers zu ersetzen. Die Arbeiten sind mit den Betrieben abzusprechen.

<sup>5</sup> Nutzungen von Werksleitungen benötigen grundsätzlich eine Konzession.

<sup>6</sup> Änderungen der eingegebenen Angaben müssen umgehend der Stadt Liestal gemeldet zum Voraus bewilligt werden.

<sup>7</sup> Verlängerungen von Bewilligungen müssen rechtzeitig vor Ablauf der gültigen Bewilligung beantragt werden.

## **§ 23 Sicherheit**

<sup>1</sup> Alle Objekte auf der Baustelle müssen vorschriftsgemäss gesichert, signalisiert, abgeschränkt und ausreichend beleuchtet sein.

<sup>2</sup> Der Fahr- und Fussgängerverkehr muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Mindestdurchfahrtsbreite beträgt 3,50 Meter, bei Wegen mit öffentlichem Verkehr 4,00 Meter und für Fussgänger mindestens 1,20 Meter.

## **§ 24 Verkehr**

<sup>1</sup> Die notwendige Verkehrsführung und Signalisation muss vor Beginn der Arbeiten mit der Stadt Liestal abgesprochen werden.

<sup>2</sup> Die Signalisation ist nach Weisung der Stadt Liestal durch die Bauherrschaft und zu deren Lasten aufstellen zu lassen.

## **§ 25 Kurzfristiges Absperren von Parkplätzen**

Für den An- und Abtransport dürfen Parkfelder, welche nicht in der Bewilligung enthalten sind, nur kurzfristig (bis max. 60 Minuten) abgesperrt werden.

## **E. Abnahme / Haftung / Sanktionen**

### **§ 26 Abnahme von Installationen und Sicherheitskonzepten an Veranstaltungen**

<sup>1</sup> Für die Veranstaltung aufgebaute Installationen wie Bühnen, Tribünen etc. sowie die Sicherheitskonzepte werden von der Abteilung Sicherheit begutachtet und abgenommen. Die Abnahme ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben, andernfalls die Installation nicht in Betrieb genommen werden darf oder die Bewilligung für den Anlass entzogen wird.

### **§ 27 Nachweis der Bewilligung**

Bewilligungen sind auf Verlangen den Kontrollorganen (der Polizei, beauftragte Sicherheitsdienste und der Abteilung Sicherheit) vorzuweisen.

### **§ 28 Annullation**

<sup>1</sup> Gebühren für reservierte Plätze, welche nicht benützt werden, werden nicht zurückerstattet.

<sup>2</sup> Für reservierte Plätze, die spätestens zwei Wochen vor dem Termin annulliert werden, sind keine Gebühren zu entrichten.

### **§ 29 Haftung**

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller sorgt für die rechtskonforme Nutzung der Plätze und Durchführung der Anlässe.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsnehmenden haften für alle Schäden, die durch die Benützung verursacht werden.

<sup>3</sup> Für Anlässe ist eine dem Anlass entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Bei Grossanlässen ist eine Kopie dem Bewilligungsgesuch beizulegen.

<sup>4</sup> Im Schadenfall ist die Verwaltung der Stadt Liestal unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 30 Sanktionen**

<sup>1</sup> Die Nutzung der Allmend im Sinne dieser Verordnung ohne entsprechende Bewilligung oder der Verstoss gegen die Auflagen einer Bewilligung kann wie folgt sanktioniert werden:

a) umgehende Räumung der Allmend nach Anordnung der Stadt Liestal. Zu diesem Zweck können Ersatzvornahmen getroffen werden. Allfällige Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

b) Verweigerung einer Bewilligung bis zu 12 Monaten (ausgenommen §§ 15-16)

<sup>2</sup> Bei Verstoss gegen die § 15 Gastwirtschaftspatent und § 16 Verpflegungsstände während Veranstaltungen kann die Bewilligung für maximal drei Jahre verweigert werden.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Aufhebung bisherigen Regelungen**

Mit der Inkraftsetzung wird die Gebührenverordnung zum Gastgewerbegesetz (ESL 540.11) aufgehoben.

### **§ 32 Inkrafttreten/Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt mit dem Beschluss des Stadtrates in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten der revidierten Verordnung werden sämtliche bestehende Bewilligungen ausser Kraft gesetzt und müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2017 neu beantragt werden.